

109-4/1098

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUŽNÍ ODBOR

Doslo

Čj.

Přílohy

109-4/1098
14 listů pr

14 listů 5.5.2009 Paul

Krab. 59.

ST S

IV. J - 32 /43.

IV. J - 32²/43.

Prag, den 17.September 1943

Nr. 14

Ministeramt
20. SEP. 1943

An das
Ministeramt
z.Hd.v.Herrn Ministerialrat Dr. G i e s
im Hause

Den Berichtsausschnitt sende ich weisungsgemäss wieder zurück und darf hierzu folgendes bemerken:
Für die Betreuung der Bombengeschädigten aus dem übrigen Reichsgebiet ist ausschliesslich der Beauftragte für die Unterbringung und Betreuung deutscher Bombengeschädigter zuständig. Grundlegende Anordnungen werden mir lediglich zur Prüfung ihrer Übereinstimmung mit behördlichen Zuständigkeiten zugeschrieben. Auch erhalte ich von allen wesentlichen Schreiben des Beauftragten in einzelnen Angelegenheiten abschriftlich Kenntnis und werde hie und da bei besonders schwierigen Fragen zu Rate gezogen.

Die in dem Bericht angeführten Klagen dürften aus den ersten Tagen stammen, als sich die Organisation zur Betreuung der deutschen Bombengeschädigten noch im Anfangsstadium befand. Mittlerweile hat der Beauftragte ein Merkblatt herausgegeben, das jedem einreisenden Bombengeschädigten ausgehändigt wird, damit er von vornherein weiss, an welche Stellen er sich mit seinen verschiedenen Bedürfnissen zu wenden hat. Eine Abschrift des Merkblattes füge ich mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

2 Beilagen

[Handwritten signature]

W 7 - 32 d / 43

La

SD-LA. Tagesbericht Nr. 105/43 vom 7.9.1943



18416



**Reichsministerium
für Volksaufklärung und Propaganda**
Interministerieller Luftkriegsschädenausschuß

Berlin W 8, den
Wilhelmplatz 8-9
Fernsprecher: 11 00 14

19. August 1943

Geschäftszeichen: Pro/LK 2580
(In der Antwort anzugeben)

EINGEGANGEN
22 AUG 1943 V. 008846
Der Reichspropagandasekretär

LK-Mitteilung Nr.

An
die Herren Gauleiter
die Mitglieder des interministeriellen Luftkriegsschäden-
ausschusses

Nachrichtlich an
alle Reichspropagandaämter

- Betr.: I. Betreuung der Bombengeschädigten und Umquartierten.
II. Durchführung der kulturellen Betreuung in den
Luftnotstandsgebieten.

Pro LK 2590 - 04/19.8.43/121 - 1,13

Kopf-Kommission

an das Ministerium persönlich

Stammnummer 28/10

6.8!

48-32/43

8a

Beauftragt
deutscher
Aufenthalt
cher Besch
Kreisleiter
berechtigt
kürzen die

einen Antrag aufzunehmen und ebenfalls der Feststellungsbehörde am Schadensorte zuzuleiten. Vorauszahlungen auf die von Geschädigten zu erwartende Entschädigung nach der Kriegssachschädenverordnung sind auf alle Fälle zu vermeiden. Die Herren Landespräsidenten - RAV. - leiten das ihnen zugewiesene Formblattmaterial sofort an die Bezirkshauptmänner - RAV. - weiter. Von der Vorlage einer Abreisebescheinigung kann in diesen Fällen Abstand genommen werden, doch ist ihre nachträgliche Beibringung den Geschädigten aufzutragen.

Bombengeschädigten, die sich zwecks Weiterleitung in den zuständigen Aufnahmegau nur vorübergehend im Protektorat aufhalten, ist gegen eine Bescheinigung des Beauftragten der Parteiverbindungsstelle (Beauftragter des Kreisleiters) für die Unterbringung deutscher Bombengeschädigter, daß sie für eine bestimmte Anzahl von Tagen Lebensmittelkarten benötigen, die bescheinigte Tagesmenge in Gaststättenkarten bzw. in gewöhnlichen Lebensmittelkarten auszuhandigen. Weisen sich solche Bombengeschädigte mit einer Bescheinigung der Parteiverbindungsstelle aus, daß sie einer bestimmten Menge und Art von Spinnstoffwaren und Schuhwerk dringend bedürftig sind, so sind auch die entsprechenden Bezugsscheine auszuhandigen. Die Beschaffungskosten für die erforderlichen Spinnstoffwaren bzw. Schuhe werden von der NSV. getragen.

Dies-

18411



9

Dieser Erlaß gilt im Einvernehmen mit der Partei-
verbindungsstelle und dem Generalreferenten für den überörtlichen
Luftschutz.

Im Auftrage:

R e i s c h a u e r .



Beglaubigt:

Pumzik

Angestellte.

Handwritten blue ink notes:
10/10.40

Handwritten red ink note:
10/10

Prag, 21. Mai 1943. 10

K.H. mit Anlage g.R.

W-Obersturmbannführer. Dr. G i e s,

Prag.

Reichsprotectorat
für die besetzten Gebiete
22. MAI 1943

Am 15.d.M. sollte früh um 5,24 Uhr ein Transport bombengeschädigter Familien aus Essen eintreffen. Am Abend vorher wurde angerufen, daß der Transport nicht komme, da es die Frauen ablehnen, ins Protektorat zu gehen. Der Oberst-Gruppenführer hat daraufhin in einer Besprechung am 15. d.M. entschieden, daß die bisherige Regelung abgeändert werden und die Partei allein in ihrem Sektor die Verantwortung, mit Ausnahme der Bereitstellung der Wohnungen, übernehmen muss. Er ordnete an, daß der seinerzeitige Erlaß über die Betreuung der Bombengeschädigten entsprechend abzuändern ist. Lediglich für Bombengeschädigte, die durch die W-, Polizei und Wehrmacht zur Unterbringung im Protektorat gemeldet werden, soll meine bisherige Zuständigkeit bestehen bleiben. Der Oberst-Gruppenführer nimmt an, daß durch diese Regelung auf dem zuletzt genannten Sektor beispielhaft der Partei zu zeigen ist, daß die Unterbringung der Bombengeschädigten klaglos durchgeführt werden kann. Für die Partei geht die Zuständigkeit auf die Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotectorat über. In der Anlage lege ich den Erlaßentwurf für diese Neuregelung vor bevor ich ihn der Parteiverbindungsstelle zur Mitzeichnung und dem Oberst-Gruppenführer zur Unterschrift übermittle. Ich darf um baldmöglichste Stellungnahme dazu bitten, da der Oberst-Gruppenführer auf die Herausgabe des Erlasses drängt.

[Handwritten signature]
W-Obersturmbannführer.

Einmal Organg

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

12
Berlin W8, den 18. Oktober 1943
Voßstraße 6

Rk. 11241 D

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

An

die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Vorbereitung des Wiederaufbaues
bombengeschädigter Städte.

S.2

Anbei überseende ich in Abschrift den Erlaß des Führers über die Vorbereitung des Wiederaufbaues bombengeschädigter Städte vom 11. Oktober 1943 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Erlaß wird im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden.

[Handwritten signature]

Abschrift

IV 27 - 2920/11

Abschrift

Erlaß des Führers

über die Vorbereitung des Wiederaufbaues bombengeschädigter Städte

Vom 11. Oktober 1943.

I.

Die Behebung von Schäden in den durch feindliche Todsünden betroffenen Städten wird nach dem Kriege im Rahmen der Neuordnung erfolgen. Der Wiederaufbau soll aber bereits

Adolf Hitler

Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers



Der Reichsminister des Innern

I Ra 13730/43
241 K

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den 19. Mai 1943. 43

NW7, Unter den Linden 72

Fernsprecher: Ortsanruf 120034 - Fernanruf 120037

Fernschreiber: Ortsverkehr 517 - Fernverkehr K 1 517

Drahtanschrift: Reichsinnenminister

Postcheckkonto: Berlin, 14328 (Bürokasse des Reichs- und Preuß.
Reichsbankgirokonto: Berlin, 1/158 (Ministeriums d. Innern, Berlin NW7).

An

- a) die Reichsverteidigungskommissare
- b) die höheren Verwaltungsbehörden
(Feststellungsbehörden)

- je 3 Abdrucke; außerdem Überdrucke für alle unteren
Verwaltungsbehörden (Oberbürgermeister und Landräte) -

Betr.: Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden;
Wiederaufbau zerstörter Fertigungsstätten.

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Erlasses
des Herrn Reichsministers für **Bewaffnung und Munition** vom
5. April 1943 und eines Erlasses des Herrn Generalbevoll-
mächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 5. Mai
1943 - GB-Tgb. 8245/43 VIII - zur gefälligen Kenntnis.

Die 2. Ausführungsbestimmung zur 18. Anordnung in der
Fassung vom 28. Juli 1942 ist im MBliV. S. 1712 abgedruckt.

Im Auftrag

E. Rosenberg

5. a. d.
/ 20/5.43
10

Abschrift!

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition

den 5. 4. 1943

An die
Leiter der Ausschüsse und Ringe
Vorsitzer der Rüstungs-Kommissionen
Rüstungsinspektoren
Rüstungskommandos
Wehrkreisbeauftragten
Rüstungsobmänner

Betr.: Wiederaufbau zerstörter Fertigungsstätten.

Die Sicherstellung der Produktion in durch Feindeinwirkung total oder größtenteils zerstörten Fertigungsstätten der Rüstungswirtschaft fordert eine schnelle Entscheidung.

Ein Wiederaufbau von Fertigungsstätten kommt nicht in Frage,

- 1.) wenn eine Verlagerung in freie oder freizumachende Räume möglich erscheint, wobei weniger luftgefährdete Gebiete zu bevorzugen sind,
- 2.) wenn innerhalb der zuständigen Hauptausschüsse oder Hauptringe Aufnahmemöglichkeiten bestehen
a) durch Wiederinbetriebnahme stillgelegter Fertigungsstätten
b) durch Einführung von weiteren Schichten bei in Betrieb befindlichen Fertigungsstätten, gegebenenfalls durch Überführung der Gefolgschaft aus dem zerstörten Betrieb und nicht total zerstörter Maschinen.



97678

Da es wichtiger ist, vorab die Teilschäden in der Rüstungsindustrie zu beseitigen, und da die Bauindustrie mit dieser Aufgabe bei größeren Angriffen auf längere Zeit ausgelastet ist, kann ein Wiederaufbau nur in den d r i n g e n d s t e n F ä l l e n gestattet werden!

Ich ordne daher an, daß der Leiter des zuständigen Hauptausschusses bzw. Ringes im Benehmen mit dem für die Fertigung zuständigen Bedarfsträger, spätestens 10 Tage nach der Feindeinwirkung einen ungefähren Vorschlag über die mögliche Sicherung der gestörten Produktionen, über den beabsichtigten Lagerung oder u.U. eines Wiederaufbaues bei mir einr

19a
Betr.: 2. Ausführungsbestimmung zur 18. Anordnung des GB-Bau betr.
Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden;
hier: Wiederaufbau zerstörter Fertigungsstätten.

Durch den in Abschrift beigelegten Erlaß vom 5. 4. 1943 hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition bestimmt, daß die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Wiederaufbau der durch Feindeinwirkung total oder größtenteils zerstörten Fertigungsstätten der Rüstungswirtschaft erfolgt, von ihm unmittelbar zusammen mit dem zuständigen Hauptausschuß oder -Ring getroffen wird. In einer ergänzenden Mitteilung an die Bedarfsträger hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bedarfsträger zugleich mit ihrem Einverständnis zum Wiederaufbau die Verpflichtung zur Übernahme der Bauvorhaben auf ihr Bauvolumen und zur Hergabe der erforderlichen Baustoffkontingente übernommen haben.

Für die nach dieser Sonderregelung zu behandelnden Schadensfälle entfällt somit in Zukunft eine Entscheidung durch die nach der 2. Ausführungsbestimmung zur 18. Anordnung eingesetzte Kommission.

Für alle übrigen Schadensfälle, soweit sie bisher nach der 2. Ausführungsbestimmung behandelt wurden, verbleibt es vorerst noch bei der bisherigen Regelung. Ich beabsichtige jedoch, die Bestimmungen über die Beseitigung von Bomben- und Brandschäden an den Gebäuden und Anlagen gewerblicher und industrieller Betriebe in einer neuen Ausführungsbestimmung zur 18. Anordnung zusammenzufassen und einheitlich zu regeln. Diese in Kürze zu erwartende Neuregelung tritt dann zugleich auch an die Stelle der bisherigen 2. Ausführungsbestimmung zur 18. Anordnung.

Im Auftrag
gez. S t e f f e n s

